

§ 4.

Staatsgebäude, welche ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, wie Leuchttürme, Gebäude der Poststationen, der Schifffahrtspolizeikommisionen, der Schifffahrts-, Hafen-, See- und Seemannsämter, der Navigationschulen u. s. w. führen die in § 1 bezeichnete Dienstflagge, eintretendenfalls mit dem Abzeichen ihrer Verwaltung, andere Staatsgebäude die in § 2 bezeichnete Flagge ohne Abzeichen.

Neben diesen Flaggen können auf Staatsgebäuden zum Schmuck auch die deutsche Nationalflagge und die preußische Landesflagge*) aufgezozen werden.

§ 5.

Ob bei dem Verweilen Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder eines anderen Mitgliedes des Königlichen Hauses oder einer fremden fürstlichen Person in einem Staatsgebäude auf diesem neben den vorstehend (§ 4) angegebenen Flaggen oder statt ihrer andere Flaggen zu zeigen sind, wird in jedem Falle besonders bestimmt.

Vorschriften

über

die flaggenführung auf mecklenburg-schwerinschen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschifffahrt dienen.

(Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Jahrgang 1896, Seite 175.)

§ 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem mecklenburgischen Stierkopf auf einem gelben Felde in der dem Flaggenstod zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens.

Bei den nachstehenden Verwaltungszweigen erhält diese Flagge noch ein besonderes Abzeichen durch Anbringung roter Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers. Der Anker steht:

*) Diese Flagge ist weiß, hat keine Auszackung und wird sowohl an der oberen als an der unteren Seite von einem schwarzen Streifen eingefasst, dessen Breite $\frac{1}{6}$ der Flaggenhöhe beträgt. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. In dem weißen Felde zeigt sie den heraldischen preußischen Adler, dessen senkrechte Achse von der inneren schmalen Seite der Flagge $\frac{2}{5}$ der Flaggenlänge entfernt ist.